

## **Antrag**

**des Abg. Florian Wahl u. a. SPD  
der Abg. Alena Trauschel u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Besonderer Schutzbedarf von LSBTTIQ-Geflüchteten**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. auf welche Weise gewährleistet wird, dass die Identität von besonders Schutzbedürftigen, insbesondere queeren Geflüchteten, bei ihrer Ankunft systematisch festgestellt und geschützt wird;
2. welches Instrument (namentlich etwa das „PROTECT-Instrument für die Erfassung von Trauma-Symptomen bei Geflüchteten“ oder das „EASO IPSN Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen“) zur Identifizierung des besonderen Schutzbedarfs von LSBTTIQ-Geflüchteten in Baden-Württemberg eingesetzt wird;
3. wie viele besonders schutzbedürftige LSBTTIQ-Geflüchtete in Baden-Württemberg erfasst werden (aufgegliedert nach Jahren seit 2015);
4. wie queere Geflüchtete darüber informiert werden, dass ihnen gegebenenfalls ein besonderer Schutzbedarf zusteht und sie aufgrund dessen besondere Rechte im Asylverfahren haben;
5. wie eine Berücksichtigung des besonderen Schutzbedarfs von LSBTTIQ-Geflüchteten auch zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss der Verfahren gewährleistet wird;

6. ob es ein landesweites Gewaltschutzkonzept gibt, das die Sicherheit von LSBTTIQ-Geflüchteten mit Blick auf die Unterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtungen und in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften berücksichtigt und wie die Landesregierung dessen Einhaltung aufgrund ihrer Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen gewährleistet;
7. welche Rolle Gewaltschutzmaßnahmen beim Umgang mit LSBTTIQ-Geflüchteten spielen, unter Angabe, inwieweit LSBTTIQ-Geflüchtete automatisch über die Gewaltschutzmaßnahmen informiert werden und Schutzmaßnahmen einfordern können;
8. ob der Landesregierung Informationen über die Anzahl von gewaltsamen Übergriffen auf Geflüchtete aufgrund ihrer sexuellen und/oder geschlechtlichen Identität in den Geflüchteteinrichtungen des Landes in den Jahren 2015 bis 2021 vorliegen;
9. ob geplant ist, eine Koordinierungsstelle des Landes einzurichten, die eine Zuteilung von LSBTTIQ-Geflüchteten in noch einzurichtende Schutzwohnungen übernimmt, wenn queere Geflüchtete in Landeserstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften von Gewalt betroffen sind;
10. wie die Schulung von Personal in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen, das besonders Schutzbedürftige (insbesondere queere Geflüchtete) betreut, zum Thema des besonderen Schutzbedarfs konkret aussieht und wie viel Prozent der dort Arbeitenden (einschließlich Sicherheitspersonal und Sozial- und Verfahrensberatung) geschult wurden;
11. wie queeren Geflüchteten der Zugang zu spezialisierten Beratungsangeboten des Landes oder externen Beratungsstellen ermöglicht wird;
12. wie die Arbeit der spezialisierten Beratungsorganisationen Rosa Hilfe Freiburg, Weissenburg Stuttgart und Psychologische Lesben- und Schwulenberatung Rhein-Neckar (PLUS e. V.) sichergestellt wird;
13. wie die in der Drucksache 17/2107 unter Ziffer 2 benannte Förderung der spezifischen Bedarfe der LSBTTIQ-Geflüchteten durch das Integrationsmanagement aktuell konkret hinsichtlich der Qualifizierung der Integrationsmanagerinnen und -manager, des Anteils an der Arbeitszeit und einer spezialisierten Begleitung umgesetzt wird (IST-Stand);
14. welche Entscheidungen in Bezug auf die besonderen Schutzbedarfe von LSBTTIQ-Geflüchteten aus der Ukraine im Stab „Flüchtende aus der Ukraine“ getroffen wurden, insbesondere ob mit Blick auf den Umfang der Unterbringungskapazität für besonders Schutzbedürftige im Zusammenhang mit der Ankunft der Geflüchteten aus der Ukraine die Kapazitäten erweitert und spezialisierte Beratungs- und Begleitungsangebote für LSBTTIQ-Geflüchtete entsprechend ausgebaut bzw. geplant werden.

18.5.2022

Wahl, Dr. Kliche-Behnke, Kenner, Born, Weber,  
Rolland, Steinhilb-Joos, Cuny, Binder SPD

Trauschel, Scheerer, Bonath, Reith, Heitlinger,  
Dr. Jung, Dr. Timm Kern, Goll, Fischer FDP/DVP

### Begründung

Gemäß Artikel 21 RL 2013/33/EU ist Geflüchteten mit besonderem Schutzbedarf besondere Unterstützung zu gewähren, um ein faires Asylverfahren durchlaufen zu können. LSBTTIQ-Geflüchtete werden allgemein zu den Geflüchteten mit besonderem Schutzbedarf gezählt (vgl. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend [2021]: Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, Seite 10) und auch die Landesregierung erkennt in ihrem Koalitionsvertrag die Schutzbedürftigkeit LSBTTIQ-Geflüchteter an (vgl. Seite 83). Der Schutz LSBTTIQ-Geflüchteter muss durch ein Verfahren gewährleistet sein, das insbesondere die Identifizierung der Geflüchteten mit besonderem Schutzbedarf ermöglicht, aber auch sicherstellt, dass in jedem Verfahrensabschnitt Ressourcen bereitstehen, die konkret auf LSBTTIQ-Geflüchtete zugeschnitten sind.

Neben der Identifizierung des besonderen Schutzbedarfs muss gewährleistet werden, dass im gesamten Verfahren Ressourcen zur Verfügung stehen, durch die dem besonderen Schutzbedarf angemessen begegnet wird. Zentral hierbei ist, dass spezialisierte Beratungsangebote flächendeckend und während des gesamten Verfahrens zur Verfügung stehen.

Insbesondere hat die Landesregierung eine Verantwortung dafür, dass ein besonderer Schutzbedarf nicht nur festgestellt wird, sondern auch, dass der Schutz tatsächlich gewährleistet wird.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Juni 2022 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. auf welche Weise gewährleistet wird, dass die Identität von besonders Schutzbedürftigen, insbesondere queeren Geflüchteten, bei ihrer Ankunft systematisch festgestellt und geschützt wird;*
- 2. welches Instrument (namentlich etwa das „PROTECT-Instrument für die Erfassung von Trauma-Symptomen bei Geflüchteten“ oder das „EASO IPSN Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen“) zur Identifizierung des besonderen Schutzbedarfs von LSBTTIQ-Geflüchteten in Baden-Württemberg eingesetzt wird;*

Zu 1. und 2.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffern 1 und 2 gemeinsam beantwortet. In den Erstaufnahmeeinrichtungen gibt es ein eingespieltes Verfahren, um besonders schutzbedürftige Personen und ihre Bedarfe zu erkennen. Je nach Fallgestaltung wirkt eine Vielzahl an Beteiligten mit.

Eine Erkennung kann unmittelbar nach der Ankunft durch die Befragung mit Hilfe eines Früherkennungsbogens durch medizinisches Fachpersonal, durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufnahmesachbearbeitung der Regierungspräsidien und die Gesundheitsämter im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung

erfolgen. Bei Asylbegehrenden ist die Erkennung auch im Rahmen der Asylantragstellung bzw. Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) möglich.

Während der Unterbringung wirken insbesondere die unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung, die mit der Alltagsbetreuung beauftragten Dienstleister im Rahmen der Willkommensgespräche bzw. im Zusammenhang mit der Sozialbetreuung, die Sicherheitsdienste, die teilweise auf dem Einrichtungsgelände eingerichteten Polizeiwachen, die vor Ort zuständigen Jugendämter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendbetreuung sowie die medizinische Versorgung im Rahmen der in den Ambulanzen angebotenen Sprechstunden an der Erkennung mit. Die Sozial- und Verfahrensberatung setzt an einzelnen Standorten auch das PROTECT-Instrument ein. Teilweise wird ein besonderer Schutzbedarf auch von externen Fachberatungsstellen oder ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern mitgeteilt.

Die verschiedenen Personengruppen haben in der Regel unterschiedliche Schutzbedarfe, die in jedem Einzelfall und ggf. auch nur in Abstimmung mit der bzw. dem Betroffenen festgelegt und umgesetzt werden können. Bei Zustimmung der betroffenen Person wird der festgestellte Schutzbedarf an die Verwaltung und ggf. andere Stellen zur Einleitung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gemeldet. Die Hintergründe besonderen Schutzbedarfs von Geflüchteten werden ohne entsprechende Einwilligung der Betroffenen nicht an Dritte kommuniziert.

*3. wie viele besonders schutzbedürftige LSBTTIQ-Geflüchtete in Baden-Württemberg erfasst werden (aufgegliedert nach Jahren seit 2015);*

Zu 3.:

Im Bereich der Erstaufnahme findet keine statistische Erfassung von besonders schutzbedürftigen LSBTTIQ-Geflüchteten statt.

*4. wie queere Geflüchtete darüber informiert werden, dass ihnen gegebenenfalls ein besonderer Schutzbedarf zusteht und sie aufgrund dessen besondere Rechte im Asylverfahren haben;*

Zu 4.:

Das Land finanziert gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg rund 80 Vollzeitstellen der Sozial- und Verfahrensberatung in Erstaufnahmeeinrichtungen. Eine zentrale Aufgabe der Sozial- und Verfahrensberatung ist die Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner zum Asylverfahren, welche auch eine Information besonders schutzbedürftiger Personen, darunter auch LSBTTIQ-Geflüchtete, über besondere Verfahrensgarantien umfasst. Darüber hinaus informiert das BAMF entsprechend im Rahmen des Asylverfahrens. Hingewiesen wird auch auf die unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung des BAMF nach § 12a AsylG.

*5. wie eine Berücksichtigung des besonderen Schutzbedarfs von LSBTTIQ-Geflüchteten auch zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss der Verfahren gewährleistet wird;*

Zu 5.:

Nach Abschluss des Asylverfahrens folgt entweder das Aufenthaltsrecht oder die Ausreisepflicht. Gegen die Entscheidung des BAMF stehen den Betroffenen grundsätzlich Rechtsmittel zur Verfügung. Auf die möglichen Rechtsmittel und Fristen wird im schriftlichen Bescheid des BAMF hingewiesen.

*6. ob es ein landesweites Gewaltschutzkonzept gibt, das die Sicherheit von LSBTTIQ-Geflüchteten mit Blick auf die Unterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtungen und in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften berücksichtigt und wie die Landesregierung dessen Einhaltung aufgrund ihrer Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen gewährleistet;*

Zu 6.:

Einrichtungsinterne Gewaltschutzkonzepte wurden bereits für eine Vielzahl von Erstaufnahmeeinrichtungen erarbeitet. Als Leitlinie dienten die von UNICEF, vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und von weiteren Partnern veröffentlichten „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“. Ziel ist es, einrichtungsinterne Gewaltschutzkonzepte in weiteren Erstaufnahmeeinrichtungen zu erarbeiten und umzusetzen. Wichtig ist, dass auch in Einrichtungen ohne einrichtungsinterne Gewaltschutzkonzepte bereits ein sehr hoher Schutzstandard gewährleistet wird und eine Vielzahl an Schutzmaßnahmen zur Anwendung kommt.

Nachdem die einrichtungsinternen Gewaltschutzkonzepte im Jahr 2019 fertiggestellt worden sind, erarbeitet das Ministerium der Justiz und für Migration auf Basis dieser Erfahrungen ein landesweites Rahmengewaltschutzkonzept für die Erstaufnahme. Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung im Zuge der Coronapandemie und des Krieges in der Ukraine kam es bedauerlicherweise zu Verzögerungen. Derzeit wird mit Hochdruck an der Fertigstellung des Rahmengewaltschutzkonzepts gearbeitet.

Ein landesweites Gewaltschutzkonzept für die vorläufige Unterbringung bei den Stadt- und Landkreisen bzw. für die Anschlussunterbringung bei den Städten und Gemeinden wäre vor dem Hintergrund der dezentralen Struktur der Flüchtlingsaufnahme im Land nicht zweckmäßig, da es den unterschiedlichen Verhältnisse vor Ort nicht adäquat Rechnung tragen könnte. Das Land ermutigt die Kreise, Städte und Gemeinden jedoch dazu, für ihre Flüchtlingsunterkünfte jeweils eigene, auf die eigenen Bedürfnisse zugeschnittene Gewaltschutzkonzepte zu entwickeln, und arbeitet dabei mit der Landeskoordinatorin für Gewaltschutz der Caritas zusammen. Gemeinsam mit der Landeskoordinatorin hat das seinerzeit noch ressortzuständige Innenministerium vor der Coronapandemie im Jahr 2019 in allen vier Regierungsbezirken regionale Tagungen zum Thema Gewaltschutz veranstaltet, die sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufnahmebehörden, an die mit der Flüchtlingsunterbringung befassten Bediensteten der Städte und Gemeinden, an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Flüchtlingssozialarbeit sowie ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit Engagierte gewandt und eine sehr gute Resonanz gefunden haben.

*7. welche Rolle Gewaltschutzmaßnahmen beim Umgang mit LSBTTIQ-Geflüchteten spielen, unter Angabe, inwieweit LSBTTIQ-Geflüchtete automatisch über die Gewaltschutzmaßnahmen informiert werden und Schutzmaßnahmen einfordern können;*

Zu 7.:

Gewaltschutzmaßnahmen spielen im Umgang mit LSBTTIQ-Geflüchteten eine wichtige Rolle. Bewohnerinnen und Bewohner von Erstaufnahmeeinrichtungen werden insbesondere im Rahmen von Willkommensgesprächen der Alltagsbetreuung, durch in den Einrichtungen ausliegende bzw. ausgehändigte Informationsmaterialien sowie durch Informationsveranstaltungen sensibilisiert.

Alle Geflüchteten können aus ihrer Sicht bestehende Schutzbedarfe während ihres Aufenthalts in den Erstaufnahmeeinrichtungen gegenüber den dortigen Akteuren kommunizieren und Beratungsgespräche bei der Sozial- und Verfahrensberatung und/oder der Alltagsbetreuung wahrnehmen, so dass entsprechende Schutzmaßnahmen geprüft und umgesetzt werden können. Darüber hinaus steht die Ombudsstelle als Ansprech-, Mittler- und Unterstützungsstelle für Flüchtlinge, Bürgerinnen und Bürger, Mitarbeitende der Erstaufnahme sowie Behörden und Insti-

tutionen in Fragen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes zur Verfügung.

8. ob der Landesregierung Informationen über die Anzahl von gewaltsamen Übergriffen auf Geflüchtete aufgrund ihrer sexuellen und/oder geschlechtlichen Identität in den Geflüchteteinrichtungen des Landes in den Jahren 2015 bis 2021 vorliegen;

Zu 8.:

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten unter anderem bundeseinheitlich vereinbarte Themenfelder und seit dem Jahr 2019 auch Angriffsziele und Tatmittel, welche kontinuierlich weiterentwickelt werden und statistisch auswertbar sind. Dabei sind Tatörtlichkeiten wie „Geflüchteteinrichtungen“ keine Erfassungskriterien des KPMD-PMK, weswegen keine Auswertung im Sinne der Fragestellung möglich ist.

Behelfsweise erfolgte eine Auswertung des KPMD-PMK mit dem Themenfeld „gegen Asylbewerber/Flüchtlinge“, das im Jahr 2016 eingeführt und im Jahr 2019 durch das Angriffsziel „Asylbewerber/Flüchtlinge“ abgelöst wurde, sowie mit dem Themenfeld „Sexuelle Orientierung“ und dem im Jahr 2020 eingeführten Themenfeld „Geschlecht/sexuelle Identität“.

Eine Auswertung mit Angriffsziel „Asylbewerber/Flüchtlinge“ und dem Themenfeld „Geschlecht/sexuelle Identität“ ergab für die Jahre 2020 und 2021 keine Straftaten.

Eine Auswertung mit dem Themenfeld „gegen Asylbewerber/Flüchtlinge“ beziehungsweise mit dem Angriffsziel „Asylbewerber/Flüchtlinge“ und dem Themenfeld „Sexuelle Orientierung“ ergab für die Jahre 2016 bis 2021 insgesamt neun politisch motivierte Straftaten, darunter keine Gewaltstraftaten. Die Straftaten sind ausschließlich dem Phänomenbereich der PMK – rechts – zuzuordnen.

Im Folgenden sind die Straftaten tabellarisch dargestellt<sup>1</sup>:

Themenfeld „gegen Asylbewerber/Flüchtlinge“ und Themenfeld „Sexuelle Orientierung“ für die Jahre 2016 bis 2018

Jahr/ Phänomenbereich	2016 PMK – rechts –	2017 PMK – rechts –	2018 –	Gesamt
Propagandadelikte	–	1	–	1
§§ 86, 86a StGB		1		1
Sonstige Straftaten	2	1	–	3
§§ 130, 131 StGB	1			1
§§ 185 ff StGB	1			1
§§ 303 ff StGB		1		1
Gesamtergebnis	2	2	0	4

<sup>1</sup> Es sind nur die Phänomenbereiche der PMK ausgewiesen, in denen entsprechende Straftaten statistisch erfasst wurden.

Angriffsziel „Asylbewerber/Flüchtlinge“ und Themenfeld „Sexuelle Orientierung“ für die Jahre 2019 bis 2021

Jahr/ Phänomenbereich	2019 PMK – rechts –	2020 PMK – rechts –	2021 PMK – rechts –	Gesamt
Propagandadelikte	1	–	–	1
§§ 86, 86a StGB	1			1
Sonstige Straftaten	2	1	1	4
§§ 130, 131 StGB	2	1	1	4
Gesamtergebnis	3	1	1	5

9. ob geplant ist, eine Koordinierungsstelle des Landes einzurichten, die eine Zuteilung von LSBTTIQ-Geflüchteten in noch einzurichtende Schutzwohnungen übernimmt, wenn queere Geflüchtete in Landeserstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften von Gewalt betroffen sind;

Zu 9.:

Das Regierungspräsidium Karlsruhe nimmt bereits landesweite Steuerungsaufgaben unter anderem im Bereich der Verteilung von Geflüchteten aus den Erstaufnahmeeinrichtungen in die vorläufige Unterbringung wahr. Im Regierungspräsidium Karlsruhe stehen spezielle Ansprechpersonen für die Zuteilung von besonders schutzbedürftigen Personen zur Verfügung, die den verschiedenen Akteuren, darunter auch dem Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg sowie den Fachberatungsstellen für LSBTTIQ-Geflüchtete in Baden-Württemberg, bekannt sind und die von diesen bei Zuteilungsthemen auch regelmäßig kontaktiert werden. Zu weiteren Details wird auf die Ausführungen zu Frage 3 des Antrags des Abgeordneten Florian Wahl u. a. SPD – Queeren Geflüchteten aus der Ukraine ein sicheres Ankommen ermöglichen –, Drucksache 17/2107, verwiesen.

Die unteren Aufnahmebehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise) bringen Geflüchtete im Rahmen der vorläufigen Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder auch Wohnungen unter und verfügen dementsprechend regional über Möglichkeiten, schutzbedürftige Personen bedarfsgerecht unterzubringen.

10. wie die Schulung von Personal in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen, das besonders schutzbedürftige (insbesondere queere Geflüchtete) betreut, zum Thema des besonderen Schutzbedarfs konkret aussieht und wie viel Prozent der dort Arbeitenden (einschließlich Sicherheitspersonal und Sozial- und Verfahrensberatung) geschult wurden;

Zu 10.:

Im Bereich der Erstaufnahme findet keine statistische Erfassung von besuchten Schulungen zum Thema besonders schutzbedürftige Personen bzw. LSBTTIQ-Geflüchtete statt. Allerdings erfolgen Schulungen des Personals aufgrund verbindlicher vertraglicher Vorgaben durch die Auftragnehmer bzw. aufgrund der den Verträgen zugrundeliegenden Schulungskonzeptionen.

Beispielsweise müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes vor Aufnahme der Tätigkeit einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Unterrichtsverfahren nach § 34a GewO erbringen. Im Rahmen der Unterrichtung wird auch das Sachgebiet „Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen, Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt“ behandelt. Laut dem prüfungsrelevanten Rahmenplan des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V. (DIHK) wird in diesem

Sachgebiet unter anderem „Handlungskompetenz sowohl im Umgang mit als auch zum Schutz von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten, wie beispielsweise [...] Homosexuelle, transgeschlechtliche Personen [...]“ vermittelt.

Darüber hinaus fordern die Regierungspräsidien im Rahmen der vertraglichen Vorgaben für das Personal des Sicherheitsdienstes und des mit der Alltagsbetreuung beauftragten Dienstleisters einen Mindestnachweis über ein- bis zweitägige Schulungen im Bereich interkulturelle Kompetenz und Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personen, die vor Aufnahme der Tätigkeit zu absolvieren und jährlich aufzufrischen sind.

Auch für die Mitarbeitenden der Sozial- und Verfahrensberatung besteht nach den Fördervorgaben des Landes eine Schulungsverpflichtung im Umfang der Teilnahme an mindestens zwei Fortbildungsmaßnahmen jährlich. Die Mitarbeitenden werden regelmäßig zum Thema des besonderen Schutzbedarfs geschult, darunter auch zum Themengebiet LSBTTIQ.

Überdies finden je nach Bedarf weitere Schulungen zum Thema Gewaltschutz, besonders schutzbedürftige Personen bzw. LSBTTIQ-Geflüchtete statt. Beispielsweise wurden in den letzten Jahren über den Lesben- und Schwulenverband in Deutschland e. V. (LSVD) zusätzliche Präsenz- und Onlineschulung zum Thema des besonderen Schutzbedarfs von LSBTTIQ-Geflüchteten durchgeführt. Gegenstand der Schulung waren insbesondere die Vermittlung von Basiswissen zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt, die Einführung in die rechtliche, politische und soziale Situation von LSBTTIQ-Geflüchteten in Deutschland und in den Herkunftsländern und die Stärkung von Handlungs- und Verweisungskompetenz im Umgang mit LSBTTIQ-Geflüchteten. Teilgenommen haben insbesondere Mitarbeitende des Regierungspräsidiums, der Sozial- und Verfahrensberatung und der Alltagsbetreuung.

*11. wie queeren Geflüchteten der Zugang zu spezialisierten Beratungsangeboten des Landes oder externen Beratungsstellen ermöglicht wird;*

Zu 11.:

Die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg (LADS) wurde im November 2018 eingerichtet und fungiert seitdem als Erst-Anlaufstelle für alle Menschen in Baden-Württemberg, die eine Diskriminierung erfahren haben. Der Auftrag der LADS umfasst alle Diskriminierungsgründe, daher u. a. auch rassistische Diskriminierungen, Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung, des Geschlechts, der Religion und der Weltanschauung, einer Behinderung, der sozialen Herkunft und des Körperbildes. Hierzu gehört auch die Entgegennahme und Bearbeitung von Anfragen von LSBTTIQ-Geflüchteten, die eine Diskriminierung erfahren haben. Bei Anfragen von ratsuchenden Personen erfolgt in der Regel eine Verweisberatung an eine der Beratungsstellen gegen Diskriminierung im Land bzw. an eine andere geeignete Stelle. Ratsuchende Personen können sich auch direkt an eine der Beratungsstellen gegen Diskriminierung im Land wenden.

Im Rahmen des Aktionsplans „Akzeptanz und gleiche Rechte“ wird ein psychosoziales Beratungsangebot für LSBTTIQ-Menschen durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg gefördert. Hier können auch queere geflüchtete Menschen bis zu maximal fünf Beratungsgespräche kostenfrei wahrnehmen.

In den Erstaufnahmeeinrichtungen werden Bewohnerinnen und Bewohner mit Flyern und Aushängen sowie im Rahmen persönlicher Beratungsgespräche im Rahmen der in Ziffer 4 beschriebenen Sozial- und Verfahrensberatung über spezielle Beratungsangebote für LSBTTIQ-Geflüchtete informiert. Sofern für die Inanspruchnahme des Beratungsangebotes erforderlich, erteilt das jeweils zuständige Regierungspräsidium in Amtshilfe für das BAMF unverzüglich eine Verlassens-erlaubnis nach § 57 Abs. 2 AsylG.

*12. wie die Arbeit der spezialisierten Beratungsorganisationen Rosa Hilfe Freiburg, Weissenburg Stuttgart und Psychologische Lesben- und Schwulenberatung Rhein-Neckar (PLUS e. V.) sichergestellt wird;*

Zu 12.:

Die Arbeit der Beratungsstellen wird, wie oben beschrieben, durch das jährlich erneuerte, landesweite Förderprojekt zur psychosozialen Beratung für lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle und queere Menschen, unterstützt.

In den vergangenen Jahren wurden bzw. werden weitere regionale Projekte bei PLUS e. V. und anderen gefördert, die die Arbeit für und mit queeren Geflüchteten unterstützen konnten. Vereinzelt fördern auch Kommunen die Arbeit für queere Geflüchtete, wie zum Beispiel die Städte Stuttgart oder Mannheim, vereinzelt werden Aspekte der Arbeit durch eine Förderung aus Bundes- oder Stiftungsmitteln ermöglicht.

*13. wie die in der Drucksache 17/2107 unter Ziffer 2 benannte Förderung der spezifischen Bedarfe der LSBTTIQ-Geflüchteten durch das Integrationsmanagement aktuell konkret hinsichtlich der Qualifizierung der Integrationsmanagerinnen und -manager, des Anteils an der Arbeitszeit und einer spezialisierten Begleitung umgesetzt wird (IST-Stand);*

Zu 13.:

Die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager fördern im Rahmen einer direkten und einzelfallbezogenen Sozialbegleitung den individuellen Integrationsprozess von Geflüchteten mit Bleibeperspektive in der Anschlussunterbringung – sowie aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 11. März 2022 temporär von Geflüchteten aus der Ukraine – und wirken insbesondere auf eine Stärkung ihrer Selbstständigkeit hin. Die Geflüchteten sollen in die Lage versetzt werden, einen Überblick über vorhandene Strukturen und Angebote der Integration und Teilhabe zu haben und diese selbständig nutzen zu können. Die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager führen insbesondere eine niedrigschwellige, kultur- und diversitätssensible Sozialberatung und -begleitung durch Einzelfallhilfe zu allen Fragen des alltäglichen Lebens einschließlich der Perspektiven in Baden-Württemberg durch. Sie informieren und beraten dabei auch über Integrations- und spezielle Beratungsangebote, wie z. B. im Bereich LSBTTIQ vor Ort und leiten die Geflüchteten gegebenenfalls an die Regeldienste weiter (Nummer 4.1.2 VwV Integrationsmanagement).

Es sind folgende drei Arten von Qualifikationen der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager möglich:

- a) ein Hochschulabschluss (ab dem akademischen Grad des Bachelors) in einem dem Sozialwesen zuzuordnenden Fach, insbesondere im Bereich der folgenden Studienfächer: Soziale Arbeit, Internationale Soziale Arbeit, Angewandte Psychologie, Sozialpädagogik, Migrationspädagogik, Pädagogik,
- b) ein Hochschulabschluss (ab dem akademischen Grad des Bachelors) in einem nicht dem Sozialwesen zurechenbaren, jedoch für die Ausübung der Tätigkeit geeigneten Studienfach. Hierunter fallen insbesondere Hochschulabschlüsse mit den Studienschwerpunkten Öffentliche Verwaltung, Islamwissenschaften, Interkulturelle Kommunikation, Sprachwissenschaften, Entwicklungszusammenarbeit oder
- c) ein mindestens mittlerer Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung, wenn zusätzlich eine geeignete Nachqualifizierung entsprechend der Nummer 4.2.3 der VwV Integrationsmanagement im Bereich des Integrationsmanagements nachgewiesen wird.

Bei ausländischen Qualifikationen ist die Gleichwertigkeit durch die einschlägigen Verfahren (Gleichwertigkeitsprüfung oder Zeugnisbewertung) nachzuweisen.

Die für das Integrationsmanagement zuständigen Kommunen beziehungsweise die beauftragten Träger sind angehalten, den Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern bedarfsgerechte Fortbildungen, wie z. B. zur psychosozialen Unterstützung und zum Umgang mit herausfordernden Beratungssituationen, zu ermöglichen. Die Kosten dafür sind zwendungsfähig.

Erkenntnisse über den Anteil an der Arbeitszeit der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager in Bezug auf die LSBTTIQ-Geflüchteten sowie die Umsetzung einer spezialisierten Begleitung für diesen Personenkreis liegen der Landesregierung nicht vor.

*14. welche Entscheidungen in Bezug auf die besonderen Schutzbedarfe von LSBTTIQ-Geflüchteten aus der Ukraine im Stab „Flüchtende aus der Ukraine“ getroffen wurden, insbesondere ob mit Blick auf den Umfang der Unterbringungskapazität für besonders Schutzbedürftige im Zusammenhang mit der Ankunft der Geflüchteten aus der Ukraine die Kapazitäten erweitert und spezialisierte Beratungs- und Begleitungsangebote für LSBTTIQ-Geflüchtete entsprechend ausgebaut bzw. geplant werden.*

Zu 14.:

Das Ministerium der Justiz und für Migration hat Ende Februar einen Stab „Flüchtende aus der Ukraine“ unter der Leitung von Staatssekretär Lorek MdL eingerichtet, der die Koordinierung der Maßnahmen zur Aufnahme von Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine nach Baden-Württemberg fliehen, übernimmt. Neben den zuständigen Fachbereichen des Ministeriums und Vertretern anderer Ressorts sind die kommunalen Landesverbände sowie die Regierungspräsidien im Stab vertreten. Im Rahmen der Stabsitzungen wurde die Unterbringung von besonders schutzbedürftigen Personen aus der Ukraine mehrfach thematisiert. Herausforderungen hinsichtlich LSBTTIQ-Geflüchteten aus der Ukraine wurden im Rahmen der Stabsitzungen von den beteiligten Akteuren nicht geäußert.

Gentges

Ministerin der Justiz  
und für Migration